



Antrag

Vorlage-Nr.:	AT/0040/2013		Datum:	14.05.2013			
Verfasser:	01-CDU-Ratsfraktion	Az:					
Gremienweg:							
06.06.2013	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
Betreff:							
Antrag der CDU-Ratsfraktion: Stellplatzbaulasten in Koblenz							

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat möge beschließen:

Die Stadt Koblenz wird zukünftig Baulasten zugunsten privater Dritter zum baurechtlichen Stellplatznachweis zu Lasten städtischer Immobilien nicht zum Verkauf anbieten.

Vorstehende Regelung gilt entsprechend für städtische Beteiligungsgesellschaften. Die Vertreter der Stadt in den zuständigen Beschlussgremien werden angehalten, sich in den eventuell anstehenden Abstimmungen entsprechend zu verhalten.

Sollte der vorstehende Beschlussvorschlag keine Mehrheit im Stadtrat finden, so möge der Stadtrat beschließen:

Die Verwaltung soll in den nächsten drei Monaten ein Vermarktungskonzept für die Veräußerung von Baulasten an private Dritte erarbeiten und den städtischen Gremien zur Beschlussfassung zuleiten.

Die Verwaltung möge in diesem Zusammenhang den Bestand der Flächen ermitteln, die für eine Baulasteintragung zu einem Stellplatznachweis zur Verfügung stehen könnten. Dieser Flächennachweis möge auch die Flächen städtischer Beteiligungsgesellschaften umfassen. In diesem Zusammenhang ist seitens der Verwaltung auch die weitere Vorgehensweise im Rahmen der Erhebung von Gebühren der Stellplatzablöse darzulegen.

Begründung:

Im Rahmen der getätigten Veräußerung von Flächen zum Nachweis von Baulasten an Dritte wurde die Frage der weiteren Vorgehensweise der Verwaltung aufgeworfen. Wegen der erheblichen Bedeutung gerade im Bereich der Innen- und Altstadt ist es erforderlich, dass ein Einvernehmen über die weitere Vorgehensweise erzielt wird. Der Antragsteller bittet um Unterstützung des ersten Beschlussvorschlages, da nur dieser sachgerecht die Position der öffentlichen Hand in dieser Frage beschreibt.